

Verlängerung der Artenschonzeit für den Aal im Rhein

Im Rahmen der Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates vom 18.09.2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals („Aal-Verordnung“) und aufgrund des mit Beschluss der Kommission vom 08.04.2010 genehmigten Aalbewirtschaftungsplanes „Flussgebietseinheit Rhein“ erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für ihren Zuständigkeitsbereich gemäß § 21 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (Landesfischereiordnung) vom 14.10.1985 (GVBl. S. 241) - in der derzeit geltenden Fassung - nachstehende

Allgemeinverfügung:

Zum Schutz abwandernder Blankaale wird in dem Gebiet der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ein allgemeines Fangverbot für Aale im Rhein wie folgt festgesetzt:

1. Vom **01. Oktober eines jeden Jahres bis 01. März des Folgejahres** darf die Fischerei auf Aal im Rhein und in den angrenzenden Stillwasserflächen und Häfen mit dauerhafter Verbindung zum Rhein nicht ausgeübt werden.
2. Dieses Verbot gilt für den Fang mit allen Geräten und Methoden der Freizeitfischerei wie auch der Berufsfischerei.
3. Ausnahmegenehmigungen zum Fang von Aalen können in begründeten Fällen durch die Obere Fischereibehörde erteilt werden.
4. Diese Regelung ist zeitlich befristet bis zum 01.03.2020.

Begründung:

Zum Schutz des europäischen Aalbestandes hat der Rat der europäischen Union durch die Verordnung Nr. 1100/2007 vom 18.09.2007 („Aal-Verordnung“) von den einzelnen Mitgliedsstaaten Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals eingefordert. Diese Verordnung dient dem Schutz einer nachhaltigen Nutzung des Aalbestandes, welcher sich außerhalb sicherer biologischer Grenzen befindet.

Der Aalbewirtschaftungsplan für den Rhein - erstellt durch die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen - wurde durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 08.04.2010 genehmigt.

Eine Maßnahme des Planes in der Managementeinheit Rhein ist die Einführung einer allgemeinen Schonzeit zum Schutz abwandernder Blankaale im Rhein. Hierzu ist die Schonzeit entlang des Rheins auf deutschem Hoheitsgebiet jeweils vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 01. März des Folgejahres festzusetzen.

Sinn und Zweck dieser Schonzeit ist eine Erhöhung des Aal-Laicherbestandes.

Aus wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Gründen war daher der Erlass einer allgemeinen Ausnahmeregelung gemäß § 21 Landesfischereiordnung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
oder
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt an der Weinstraße

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Neustadt a. d. Weinstraße, den 26.06.2017

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz

Präsident